

Nationale Kofinanzierung von Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten in der Berufsbildung mit Pool-Plätzen 2024

Bedingungen der Förderung Erläuterungen zum Antrag

Für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Europäische Kommission ist es wichtig, dass betriebliche Auszubildende – insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen – einfachen Zugang zur Mobilitätsförderung haben. Erasmus+ Mobilitätsprojekte, die individuelle Mobilität ermöglichen, indem sie sogenannte Pool-Plätze anbieten, unterstützen dieses Ziel in besonderem Maße. Die Durchführung von individuellen Auslandsaufenthalten ist besonders personalintensiv. Dieser erhöhte Personalaufwand kann in Erasmus+ nicht mehr aus europäischen Mitteln gefördert werden. Das BMBF stellt daher seit dem Jahr 2016 unter bestimmten Voraussetzungen **eine pauschalierte Kofinanzierung des Personalbedarfs** bereit.

Bis zur endgültigen Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2024 erfolgt die NaKoFi Antragsrunde 2024 unter Vorbehalt.

Bedingungen für die nationale Kofinanzierung

- Zugangsberechtigt sind nichtschulische Einrichtungen der Berufsbildung.
- Der Antragsteller wurde akkreditiert und hat in 2024 eine Mittelanforderung eingereicht.
- Im Rahmen dieser Mittelanforderung sind mindestens 50 Pool-Plätze für Lernende aus dem dualen System oder bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsberufen beantragt und bewilligt worden. Auch Absolventen eines grundsätzlich förderfähigen Bildungsgangs sind förderfähig, solange sie in Erasmus+ in der Leitaktion Mobilität als „Graduierte“ förderfähig sind.
- Neben den dualen Ausbildungsberufen sind auch Auszubildende der bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsberufen für die nationale Kofinanzierung anrechenbar. Dies sind zur Zeit 19 Berufe und im „[Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2023](#)“ ab Seite 2 zu finden.
- Der Antragsteller hat sich verpflichtet die zusätzlichen „Qualitätsstandards für das Management von Pool-Plätzen“ einzuhalten. Diese sind auf der Webseite der Nationalen Agentur abrufbar unter <https://www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/pool-projekte/nationale-kofinanzierung/>
- Die bei dem Antragsteller mit der Umsetzung der Aktivitäten verantwortlich beschäftigte Person ist entsprechend der Entgeltgruppe E9b [TVöD](#) oder höher eingruppiert.

Einrichtungen, die eine Kofinanzierung zur Umsetzung von Pool-Plätzen beantragen möchten, sollten die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Es ist zulässig, dass die Pool-Plätze in den Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten nur einen Teil der Aktivitäten ausmachen. Der Antragsteller kann in einer Erasmus+ Mittelanforderung in der Berufsbildung weitere Aktivitäten durchführen (z.B. weitere Lernende, auf die die Qualitätsstandards der Pool-Plätze nicht zutreffen und/oder Personal).
- Die Kofinanzierung der Personalkosten wird über ein **zusätzliches Dokument** beantragt, dem **Antrag auf Nationale Kofinanzierung einer ERASMUS+ Mittelanforderung in der Berufsbildung mit Pool-Plätzen aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (kurz: NaKoFi-Antrag)**. Dieses Dokument steht auf der Webseite der NA beim BIBB zur Verfügung (<https://www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/pool-projekte>) und muss

mit der Erasmus+ Mittelanforderung 2024 als Anlage eingereicht werden. Zusätzlich muss es von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben binnen zwei Wochen nach Einreichungsfrist der Mittelanforderung am 20.02.24, also spätestens zum 05.03.24 per Post gesandt werden an:
Nationale Agentur beim BIBB, Team Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Allee 114-116, 53175 Bonn.

- Wenn Sie Pool-Plätze im Rahmen Ihrer Mittelanforderung beantragen, schreiben Sie bitte in ihrem NaKoFi-Antrag wie viele Plätze ihrer beantragten Mobilitäten für Lernende als Pool-Plätze angeboten werden sollen. **Zudem schreiben Sie bitte:**
„Die Qualitätskriterien für das Management von Pool-Projekten sind bekannt und werden eingehalten.“
- Aus dem NaKoFi-Antrag muss darüber hinaus hinreichend hervorgehen, wie die zusätzlichen Qualitätsstandards für das Management von Pool-Plätzen umgesetzt werden und wie der Antragsteller aufgrund seiner vergangenen Aktivitäten eine Zahl von mindestens 50 dualen Lernenden gewährleisten kann.
- Auch für die Beantragung der Kofinanzierung gilt die **Antragsfrist** des Programms Erasmus+. Im Jahr 2024 ist es der **20. Februar 2024, 12 Uhr MEZ**. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Antrags ist die Einhaltung der elektronischen Antragsfrist.
- Falls die Summe der beantragten Kofinanzierungen das vom BMBF zur Verfügung gestellte Budget überschreitet, werden die Mittel in der Reihenfolge der Bewertungen der Erasmus+ Akkreditierung vergeben.
- Die Aktivitäten innerhalb der Mittelanforderung werden nach den geltenden Regelungen des Programms Erasmus+ durchgeführt und abgeschlossen. Im Abschlussbericht muss plausibel dargelegt werden (und auf Nachfrage nachgewiesen werden können), dass die Qualitätsstandards eingehalten wurden.
- Die Kofinanzierung erfolgt auf Zuwendungsbasis.
- Über die Verwendung der kofinanzierten Personalmittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pool-Plätze muss ein kalenderjährlicher Ausgabennachweis geführt werden. Diesem ist am Ende der ersten beiden Kalenderjahre ein kurzer Sachbericht beizufügen.
- Am Ende des Förderzeitraumes ist der Gesamtausgabennachweis Bestandteil des Abschlussberichtes der Mobilitätsaktivitäten und umfasst den gesamten Förderzeitraum. Diesem Gesamtausgabennachweis sind die folgenden Anlagen beizufügen:
 1. Sachbericht
 2. Namentliche Liste der Lernenden aus dualen Ausbildungsgängen und bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsberufen mit Zielland und Aufenthaltszeitraum, Name der Berufsschule und Name des Ausbildungsbetriebes
 3. Kopie des Arbeitsvertrages/der Arbeitsverträge einschließlich evtl. Ergänzungen/Nachträge/Änderungen. Sofern der Arbeitsvertrag/die Arbeitsverträge den Förderzeitraum nicht vollständig abdecken, reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
 4. Tätigkeitsbeschreibung bezogen auf die Umsetzung der Pool-Plätze;
 5. Personalkostennachweis mit akkumulierten Jahreswerten.
- Die Kofinanzierung bezieht sich auf Personen, die entsprechend der Entgeltgruppe E9b TVöD oder höher beschäftigt sind.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, innerhalb des Förderzeitraumes 01.06.2024 bis 31.08.2025 (31.05.2026) mindestens 50 Lernende aus dualen Ausbildungsgängen oder

bundeseinheitlichen geregelten Gesundheitsberufen im Rahmen einer Mittelanforderung im EU-Programm Erasmus+ zu entsenden. Die Förderung wird auf der Grundlage der Stückkosten gewährt und richtet sich nach der Anzahl der realisierten Pool-Plätze des Projektes:

Realisierte Pool-Plätze von Lernenden aus dem dualen System	Förderung gesamt (24 Monate)	davon Förderung 2024 (7 Monate)	davon Förderung 2025 (12 Monate)	davon Förderung 2026 (5 Monate)
Mindestens 50 - 75	20.000,00 €	6.000 €	10.000 €	4.000 €
76 – 99	30.000,00 €	9.000 €	15.000 €	6.000 €
100 – 125	40.000,00 €	12.000 €	20.000 €	8.000 €
126 – 149	50.000,00 €	14.500 €	25.000 €	10.500 €
150 – 175	60.000,00 €	17.500 €	30.000 €	12.500 €
176 – 199	70.000,00 €	20.000 €	35.000 €	15.000 €
200 – 225	80.000,00 €	23.000 €	40.000 €	17.000 €
226 – 249	90.000,00 €	26.000 €	45.000 €	19.000 €
250 – 349	120.000,00 €	35.000 €	60.000 €	25.000 €
350 – 449	160.000,00 €	47.000 €	80.000 €	33.000 €
450 – 549	200.000,00 €	58.000 €	100.000 €	42.000 €

- Bei Nichterreichen der geplanten und beantragten Zahl der Pool-Plätze erfolgt eine Abstufung der Fördersumme in die der tatsächlichen Zahl realisierter Pool-Plätze entsprechende Kategorie (siehe Fördertabelle).
- Ein Nichterreichen von 80% der erforderlichen Mindestanzahl von 50 Pool-Plätzen (also 40 Vermittlungen), sei es durch nicht realisierte oder im Rahmen der Evaluation des Endberichtes nicht als förderfähig anerkannte Pool-Plätze, führt unweigerlich zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung aller im Förderzeitraum bereits erhaltenen Zuwendungen.
- Die Finanzplanung erfolgt für 24 Monate. Der Zuwendungsbescheid wird zunächst für den Zeitraum 01.06.2024 bis 31.08.2025 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt muss die Erasmus+ Mittelanforderung angepasst werden, evtl. mit einer Verlängerung der Laufzeit auf 24 Monate. Zeitgleich erfolgt eine Anpassungsmitteilung (Formular folgt) und es wird ein Änderungsbescheid erstellt.
- Sollte bei der Anpassung der Mittelanforderung eine Aufstockung der Pool Plätze erfolgen, ist, vorausgesetzt, dass das vom BMBF zur Verfügung gestellte Budget ausreicht, auch eine Aufstockung der Zuwendung möglich.
- Der Antrag wird für den gesamten Förderzeitraum gestellt und enthält die folgenden Punkte:
 - eine Projektbeschreibung für die beantragten Pool-Plätze,
 - eine Darstellung, wie die beantragte Anzahl NaKoFi-relevanter Pool-Plätze realisiert werden soll,
 - die Selbstverpflichtung, die Qualitätsstandards für Pool-Plätze einzuhalten,
 - die Anzahl der geplanten NaKoFi-relevanten Pool-Plätze,
 - die Höhe der beantragten Zuwendung (Finanzplan),
 - die Bankverbindung der antragstellenden Einrichtung (Zahlungen an Dritte und Privatpersonen sind nicht möglich), bestätigt durch ein von Kontoinhaber und kontoführendem Kreditinstitut unterschriebenes Bankformular,
 - die Verpflichtung des Antragstellers, die Förderbedingungen anzuerkennen und ihnen nachzukommen.

- Nach erfolgreicher Prüfung und Bewilligung des Antrages auf nationale Kofinanzierung von Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten mit Pool-Plätzen erhält der Antragsteller eine Zusage in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt kalenderjährlich auf Anforderung.
- Die benötigten Mittel sind nach Bedarf anzufordern. Das Formular zur Mittelanforderung wird zu gegebener Zeit im Dokumentencenter auf der Website der Nationalen Agentur zur Verfügung gestellt. Angeforderte Mittel müssen innerhalb von 6 Wochen entsprechend dem Finanzplan verausgabt werden.
- Die Nationale Agentur ist umgehend zu unterrichten, wenn sich im Verlauf der Maßnahme herausstellt, dass die geplante und beantragte Zahl der Pool-Plätze nicht erreicht werden kann.
- Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Kofinanzierten Poolplätzen ist folgender Hinweis, deutlich sichtbar aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen NAPOOL24 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei der Autorin/dem Autor.“ Zudem ist bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert von“ gut sichtbar anzubringen.